

3. Das Konzept unfriedlicher Beziehungen

Unter unfriedlichen Beziehungen werden in der vorliegenden Arbeit solche Beziehungen verstanden, in denen Gewalt zwar nicht (mehr) massenhaft ausgeübt und erlitten wird, aber dennoch eine Handlungsoption und/oder Bedrohung darstellt, mit der die sozialen Akteure rechnen. Zwischen denjenigen, die in unfriedlichen Beziehungen zueinander stehen, herrscht somit weder Krieg noch Frieden, sondern die unmittelbar gelebte Möglichkeit von Gewalt. Diese Möglichkeit kann sich darin ausdrücken, dass die Betroffenen und Beteiligten voneinander Gewalt erwarten und zugleich gegenseitig bereit sind, einander Gewalt anzutun; oder darin, dass die einen vor allem gewaltbereit sind, während die anderen vor allem Gewalt erwarten; oder aber darin, dass alle sich in erster Linie voreinander fürchten, obwohl niemand oder kaum jemand tatsächlich gewaltbereit ist.¹ Wann immer es hier bislang abstrakt um unfriedliche Beziehungen ging und wann immer es im Weiteren abstrakt um unfriedliche Beziehungen geht, heißt es deshalb, dass sie von Gewaltbereitschaften *und/oder* Gewalterwartungen ausgemacht werden.

3.1 ANKNÜPFUNGSPUNKTE BEIM MÜLLERSCHEN UNFRIEDEN

Die grundlegende Idee für das Konzept unfriedlicher Beziehungen hat mir ein Aufsatz mit dem Titel *Begriff, Theorien und Praxis des Friedens* von Harald Müller (2003) geliefert. Müller plädiert darin für einen »engen« Friedensbegriff, in dessen Gebrauch die Kollektive, deren Beziehungen als friedlich bewertet werden, zudem stets genau benannt werden sollen:

»Frieden herrscht zwischen Schweden und Norwegen, Frieden bezeichnet den Zustand des skandinavischen Staatensystems und der westeuropäischen und transatlantischen Beziehungen, in die jenes eingebettet ist. Innerhalb dieses Systems herrscht jedoch zwischen dem spanischen Staat und der ETA oder zwischen den Exponenten des Nordirlandkonflikts

1 | Lediglich ein Szenario, in dem alle Betroffenen und Beteiligten gegeneinander gewaltbereit sind, aber kaum jemand Gewalt erwartet, erscheint eher unwahrscheinlich.

Krieg. Mit anderen Worten: *Wenn der Friedensbegriff gebraucht wird, müssen die sozialen und politischen Kollektive, deren Relationen er bezeichnet, präzise benannt werden, sonst wird der Begriffsgebrauch vage.*« (Müller 2003: 216; Hervorhebungen A.M.)

Als zentrales Kriterium für die Beurteilung der Friedlichkeit sozialer Beziehungen dient Müller die Abwesenheit physischer Gewalt, die in seiner Konzeption zugleich die Abwesenheit von Androhungen und Erwartungen physischer Gewalt miteinschließt (vgl. Müller 2003: 199-220). Genauer formuliert: Die Abwesenheit physischer Gewalt ist laut Müller nur dann gegeben, wenn Gewalt nicht nur nicht ausgeübt und erlitten wird, sondern außerdem auch keine Androhungen und/oder Erwartungen physischer Gewalt ausgesprochen werden. Andernfalls, so warnt Müller, könne Frieden unsinniger Weise bereits festgestellt werden, wenn Gewalt nur in einem flüchtigen Moment – mit absehbarem oder womöglich sogar schon angekündigtem Ende – abwesend ist: »Frieden setzt stets ein gewisses Maß an Stabilität voraus; ›Sekundenfrieden‹ ist unsinnig.« (Müller 2003: 219)

›Eng‹ ist der müllersche Friedensbegriff dabei insofern, als Müller darauf verzichtet, zusätzlich zur Abwesenheit physischer Gewalt noch ein Gerechtigkeitskriterium oder ein Kriterium des ›guten Lebens‹ zu formulieren, das soziale Beziehungen dann außerdem erfüllen müssten, um als friedlich gelten zu können. Er distanziert sich mit dieser Engführung auf physische Gewalt vor allem von Traditionen in der Friedens- und Konfliktforschung, deren besonderes Merkmal ein Friedensbegriff ist, in dem darauf bestanden wird, dass Frieden stets ›mehr‹ sein muss als nur die Abwesenheit physischer Gewalt (vgl. Müller 2003: 211ff.). Dieses ›Mehr‹ eines weiten Friedensbegriffs besteht dann üblicherweise darin, dass zusätzlich zu physischer Gewalt auch Ungerechtigkeit, Armut und Ausbeutung abwesend sein sollen, die dabei oft in den Gewaltbegriff integriert werden, also ebenfalls als Gewalt gelten sollen.² Der Friedensforscher und -theoretiker Johan Galtung hat im Sinne einer solchen Integration den bekannten Begriff der »strukturellen Gewalt« geprägt. Darunter sind nach Galtung Zustände zu verstehen, in denen »Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung« (Galtung 1975: 9).

Dass ungerechte und im Sinne struktureller Gewalt hemmende Verhältnisse Leid verursachen, stellt Müller in der Begründung seines auf die Abwesenheit physischer Gewalt enggeführten Friedensbegriffs zwar nicht infrage. Aber immerhin argumentiert er, es sei moralisch fragwürdig, aus ungerechten und hemmenden Verhältnissen resultierendes Leid auf eine Stufe mit körperlichen

2 | Solche Positionen sind in der Friedens- und Konfliktforschung mittlerweile selten, sie wurden vor allem ab den 1970er Jahren und bis in die 1990er Jahre hinein intensiv diskutiert. Für Überblicke und historische Einordnungen vgl. etwa Koppe (2010: 44ff.) und Bonacker/Imbusch (2010: 129ff.).

Verletzungen und gewaltsamen Tötungen zu stellen, die in Kriegen massenhaft ausgeübt und erlitten werden:

»Gleichgesetzt wird damit die körperliche Beeinträchtigung, Verstümmelung und Tötung von menschlichen Wesen mit Zuständen, die prinzipiell reversibel und aufhebbar sind. Ein toter Mensch kehrt nicht ins Leben zurück; ein verstümmerter Mensch erhält seine Gliedmaßen nicht wieder. Ein in strukturellen Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnissen oder in Identitätsrepressionen Befangener *hat hingegen stets die wenigstens hypothetische Möglichkeit der Befreiung.*« (Müller: 2003: 212; Hervorhebungen A.M.)

So recht überzeugen kann Müllers Argumentation an dieser Stelle nicht. Die konstatierte »wenigstens hypothetische Möglichkeit der Befreiung« aus leidvoll erfahrenen ungerechten und hemmenden Verhältnissen besteht nämlich nur dann, wenn die Betroffenen tatsächlich gute Aussichten darauf haben, diese Verhältnisse zu überleben. Dies ist unter den radikal »unversicherten« Bedingungen (»non-insured«, Duffield 2007: 19), die in weiten Teilen des globalen Südens zugleich als Konsequenz und Merkmal von Ungerechtigkeit, Armut und/oder Ausbeutung herrschen, jedoch schlicht nicht der Fall. Wenn Menschen ohne oder fast ohne jede Grundsicherung auf sich selbst gestellt sind, ist Überleben auch ohne physische Gewalt von kriegesischen Ausmaßen ein harter Kampf, den viele früh verlieren (vgl. Duffield 2007; 2008). In Nachkriegs-Sierra Leone beispielsweise fordern unversicherte Verhältnisse – insbesondere ein kaum vorhandenes öffentliches Gesundheitssystem in Kombination mit Unter- und Mangelernährung – alltäglich Todesopfer (vgl. etwa Poate u.a. 2008: 6-7). Die durchschnittliche Lebenserwartung liegt bei nur 48 Jahren, im Vergleich zu 80 Jahren in Deutschland (vgl. UNDP 2013a: 144, 146). Müllers moralisches Argument kann angesichts der vielfachen Tödlichkeit solcher Verhältnisse also getrost außer Acht gelassen werden.

Ein anderes Argument, das Müller außerdem zur Begründung der Engführung seines Friedensbegriffs anführt, ist sehr viel überzeugender: Gegen die Gleichsetzung von ungerechten und hemmenden Verhältnissen mit physischer Gewalt und gegen einen Friedensbegriff, der zugleich ein Gerechtigkeitskriterium beinhaltet, spricht demnach, dass erst mit einer begrifflichen und konzeptionellen Trennung grundsätzlich Möglichkeiten für relationale Analysen entstehen. Nur unter der Voraussetzung einer begrifflichen und konzeptionellen Trennung können beispielsweise Fragen dazu in den Blick genommen werden, ob und wie Frieden und Gerechtigkeit kausal zusammenhängen (vgl. Müller 2003: 213); oder auch dazu, wie Armut, Ungerechtigkeit und physische Gewalt einander bedingen und zur wechselseitigen Eskalation beitragen (vgl. auch Bonacker 2005). Kurz gefasst: Indem unter Gewalt nur physische Gewalt und unter Frieden nur die Abwesenheit physischer Gewalt verstanden wird, werden analytische Möglichkeiten offengehalten, die sonst von vornherein verstellt würden.

Für die empirische Anwendung seines engen Friedensbegriffs schlägt Müller vor, die Praktiken und »Diskurse« (gemeint sind öffentliche Kommunikationsvor-

gänge und -inhalte) der Kollektive in den Blick zu nehmen, deren Beziehungen je auf den Friedensprüfstand gestellt werden sollen. Es gilt dann festzustellen, ob physische Gewalt tatsächlich – in Tat und Wort – abwesend ist:

»Ihre [die der Kollektive, Anm. A.M.] im Augenblick der ›Friedensmessung‹ beobachtbare Praxis darf keine Elemente von Gewalt aufweisen. Ihre gleichfalls im Augenblick der ›Friedensmessung‹ geführten Diskurse dürfen keine Erwartung (oder Absicht, oder Spekulation) darüber zeigen, dass zwischen ihnen künftig Gewalt angewendet werden könnte [...]«. (Müller 2003: 219)

Der direkte Gegensatz eines so verstandenen Friedens ist in der müllerschen Konzeption nicht Krieg, sondern Unfrieden, der sich durch Gewaltandrohungen und/oder Gewalterwartungen auszeichnet, die zudem mit vereinzelt Gewalthandlungen einhergehen können. Unfrieden ist also »durch die Gewalthaltigkeit von Diskursen und/oder Handlungen definiert« (Müller 2003: 220). Der Übergang von Frieden zu Unfrieden soll in dem Moment eintreten und in dem Moment festgestellt werden können, in dem die »Vertreter einer politischen/sozialen Gruppierung (etwa von Staatsregierungen, Oppositionsparteien, Nichtregierungsorganisationen, ethnischen oder religiösen Gruppen usw.) *wiederholt* die Möglichkeit von intentionaler Gewaltanwendung artikulieren« (Müller 2003: 220; Hervorhebung im Original). Müller betont, dass nur wiederholte Gewaltandrohungen und/oder wiederholt geäußerte Gewalterwartungen als Anzeichen von Unfrieden gewertet werden dürfen, weil es sich bei vereinzelt Thematisierungen von Gewaltgefahren auch um bloße »rituelle Beschwörungen der Absichten von Gewaltfreiheit« (Müller 2003: 220) handeln kann; solche rituellen Beschwörungen werden zuweilen (beispielsweise zur Bekräftigung der deutsch-französischen Freundschaft) eingesetzt, um an vergangene Gewalt zu erinnern und den längst bestehenden Frieden zwischen Kollektiven öffentlichkeitswirksam zu zelebrieren.

Anders als Frieden und Unfrieden stellen Unfrieden und Krieg in ihrer müllerschen Konzeption hingegen keine Gegensätze dar, sondern gehen fließend ineinander über. Müller bezeichnet Krieg als eine »äußerst gewalthaltige Erscheinungsform von Unfrieden« (Müller 2003: 220). Der einzige Unterschied besteht demnach darin, dass Gewaltandrohungen im Krieg in die Tat umgesetzt werden – und zwar nicht nur vereinzelt, sondern massenhaft. Krieg manifestiert sich demnach »in aktuellen, andauernden Gewalthandlungen oberhalb einer bestimmten Schwelle (über deren Definition man sich streiten kann) [...]« (Müller 2003: 220). Dass man über die Definition der Kriegsschwelle streiten kann, liegt vor allem daran, dass ein exakter Übergangsmoment – sowohl von Unfrieden zu Krieg als auch von Krieg zurück zu Unfrieden – aufgrund ihrer ›Verwandtschaft‹ nicht an qualitativen Merkmalen, sondern nur an einem auf Gewaltopfer bezogenen Zahlenkriterium festgemacht werden kann, das zu diesem Zweck erst festgelegt werden muss. Etwa nach dem Muster: Ab Summe X Getöteten heißt (oder ist)

Unfrieden Krieg. Solche ›exakten‹ Übergangsbestimmungen treffen zu können (die tatsächlich einigermaßen willkürlich sind), ist insbesondere für statistisch-vergleichende Studien wichtig, in denen über eine möglichst große Fallzahl und möglichst lange Zeiträume hinweg Kriege mit anderen Kriegen und keinesfalls mit Unfrieden verglichen werden sollen. Ein gängiges Kriegskriterium, das in vielen solchen Studien angelegt wird, sind 1.000 Kampftote (›battle death«, Sambanis 2004: 816) pro Jahr.³

3.2 UNFRIEDEN AUS DER MIKROPERSPEKTIVE

Um unfriedliche Beziehungen zu konzipieren, in denen die Möglichkeit von Gewalt unmittelbar gelebt wird, habe ich Müllers zentrales Kriterium für Unfrieden – die Gewalthaltigkeit von öffentlichen Verlautbarungen und/oder von Handlungen zwischen Kollektiven – aus einer Mikroperspektive neu formuliert: Anders als der müllersche Unfrieden zeichnen unfriedliche Beziehungen sich durch Gewaltbereitschaften und/oder Gewalterwartungen aus, die von einzelnen sozialen Akteuren in Erwägung gezogen beziehungsweise befürchtet und dabei nicht notwendigerweise einer breiten Öffentlichkeit kundgetan werden. Nichtsdestotrotz sind unfriedliche Beziehungen, so wie sie hier verstanden werden, kollektive Phänomene. Ihre Kollektivität ergibt sich nur eben nicht daraus, dass sie zwangsläufig zwischen von vornherein bekannten und fest organisierten Kollektiven (Staaten, Gruppen etc.) bestehen, sondern daraus, dass sie ausgehend von den Gewaltbereitschaften und/oder Gewalterwartungen der Einzelnen analytisch zwischen Kollektiven *verortet* werden können.

Eine solche kollektive Verortung ist für unfriedliche Beziehungen deshalb möglich, weil Gewaltbereitschaften und/oder Gewalterwartungen, die unfriedliche Beziehungen ausmachen, sich durch zwei kollektive Qualitäten auszeichnen: Zum einen stellen sie keine vereinzelter Entschlüsse, Einstellungen, Wahrnehmungen und/oder Ängste dar, sondern werden von vielen sozialen Akteuren

3 | In solchen statistisch-vergleichenden Studien geht es mit Blick auf ›innerstaatliche‹ (oder zumindest nicht klassisch-zwischenstaatliche) Kriege meist darum, fallübergreifend gemeinsame Merkmale oder Eigenschaften kriegsgebeutelter Staaten zu identifizieren, für die dann konstatiert werden kann, dass sie die Kriegsgefahr statistisch erhöhen. In diesem Sinne als ›kriegsaffine‹ Faktoren werden beispielsweise ethnische und politische Fraktionalisierung, Krieg in einem oder in mehreren der Nachbarstaaten sowie Arbeitslosigkeit und Armut (meist gemessen in Pro-Kopf-Einkommen und Kleinkindersterblichkeit) kontrovers diskutiert; wobei voneinander abweichende Ergebnisse und Kontroversen in erster Linie dadurch zustande kommen, dass die jeweiligen Faktoren unterschiedlich operationalisiert und unterschiedlichen Berechnungsverfahren unterworfen werden (vgl. etwa Collier/Hoeffler 2004; Goldstone 2010). Für eine kritische Perspektive auf solche Studien und die Schlüsse, die aus ihnen abgeleitet werden, vgl. McGovern (2011c).

geteilt, für die sich zudem gemeinsame Klassenlagen oder gegebenenfalls auch gemeinsame Gruppenidentitäten ausmachen lassen. Zum anderen sind Gewaltbereitschaften und/oder Gewalterwartungen, die unfriedliche Beziehungen konstituieren – anders als es beispielsweise in persönlichen Feindschaften der Fall ist –, nicht auf spezielle Einzelpersonen, sondern vielmehr auf Personen bezogen, die als Angehörige bestimmter Kollektive und deshalb als potentielle Gewaltziele und/oder als gewaltbereit wahrgenommen werden. Nur zur Veranschaulichung: Eine persönliche Feindschaft besteht beispielsweise, wenn eine Person X ihren Nachbarn Y hasst und mit dem Gedanken spielt, ihm körperliche Verletzungen zuzufügen, weil er permanent laute Musik hört und ihre Bitten um Mäßigung ignoriert. Eine unfriedliche Beziehung besteht hingegen beispielsweise dann, wenn Person X Angst vor ihrem Nachbarn Y hat, weil dieser zu den Z-Leuten gehört und die Vorstellung, dass Z-Leute gewaltbereit sind, zudem von vielen anderen geteilt wird, die sich mit Person X einem gemeinsamen Kollektiv (einer Klasse oder Gruppe) zuordnen lassen. Der kollektive Charakter unfriedlicher Beziehungen besteht also in der sowohl verallgemeinerten als auch verallgemeinernden Qualität der Gewaltbereitschaften und/oder Gewalterwartungen, die nichtsdestotrotz stets von Einzelnen empfunden werden.

Anders als es im müllerschen Unfrieden angedacht ist, müssen unfriedliche Beziehungen somit nicht zwangsläufig zwischen organisierten Kollektiven bestehen, deren Anführer oder Vertreter öffentlich Gewaltandrohungen und/oder Gewalterwartungen austauschen. Dies ist beispielsweise auch schon in der Vorstellung von Gewaltbereitschaften und Gewalterwartungen zwischen Exkombattanten und der Zivilbevölkerung nicht der Fall: Exkombattanten und Zivilbevölkerung werden darin nicht als organisierte Gruppen, sondern als distinkte Massen von Einzelnen gedacht, deren Kollektivität sich daraus ergibt, dass sie jeweils unterschiedliche unter Bedingungen kriegesischer Gewalt gemachte Erfahrungen und aus diesen Erfahrungen resultierende Gewaltbereitschaften (Exkombattanten) beziehungsweise Gewalterwartungen (Zivilbevölkerung) gemeinsam haben sollen. Exkombattanten und Zivilistinnen und Zivilisten werden in dieser Vorstellung also als Angehörige distinkter Erfahrungs- und Einstellungs-Klassen gedacht.

Um unfriedliche Beziehungen empirisch zu definieren, reicht es entsprechend nicht aus, die öffentlichen Erklärungen der Anführer oder Vertreter organisierter Gruppen in den Blick zu nehmen, wie es von Müller für die Feststellung von Unfrieden vorgeschlagen wird. Stattdessen müssen auf Basis von empirischem Material, das Auskunft über die Gewaltbereitschaften und/oder Gewalterwartungen Einzelner gibt, zwei Fragen beantwortet werden: Zwischen wem bestehen Gewaltbereitschaften und/oder Gewalterwartungen? (Form) Und: Worum genau geht es in diesen Gewaltbereitschaften und/oder Gewalterwartungen? (Inhalt) Für die Definition der Form muss dann festgestellt werden, auf Basis welcher Gemeinsamkeiten die Gewaltbereiten und/oder Gewalterwartenden am plausibelsten kollektiv benannt werden können; es gilt also, die verallgemeinerte

Qualität der Gewaltbereitschaften und/oder Gewalterwartungen herauszuarbeiten. In der Definition des Inhalts hingegen müssen für die jeweils definierten Klassen oder Gruppen (falls gemeinsame Gruppenidentitäten und -strukturen ausmachbar sind) dann die gemeinsamen Einschätzungen, Vorstellungen und/oder Problemdefinitionen identifiziert werden, die die verallgemeinernden Gewaltbereitschaften und/oder Gewalterwartungen ihrer Angehörigen je informieren. Bei solchen Einschätzungen, Vorstellungen und/oder Problemdefinitionen kann es sich um ausgiebig reflektierte Inhalte handeln – oder um Vorurteile, die als selbstverständlich angesehen und nicht weiter überdacht werden.

3.3 FORM UND INHALT UNFRIEDLICHER BEZIEHUNGEN

Die Unterteilung sozialer Beziehungen in eine Form und einen Inhalt ist ursprünglich zu Beginn des 20. Jahrhunderts von Georg Simmel vorgeschlagen worden, der insbesondere neben Max Weber als einer der Mitbegründer der Soziologie als eigene wissenschaftliche Disziplin gilt (vgl. Nedelmann 1988; Kim 2002). In der von Simmel geprägten Unterteilung wird unter der Form sozialer Beziehungen die äußerlich wahrnehmbare Gestalt oder Konfiguration verstanden, in der »Vergesellschaftung« (Simmel [1908] 1992: 18) – gemeint sind Prozesse, in denen Individuen zueinander in Beziehungen treten und diese Beziehungen leben – jeweils entfaltet wird. Formen der Vergesellschaftung sind Simmel zufolge etwa Familien, Gruppen und Staaten, aber auch beispielsweise Kampf und Konkurrenz. Der Inhalt sozialer Beziehungen wird in Simmels Unterteilung von den »Trieben« oder »Zwecken« ausgemacht, die Individuen demnach überhaupt erst dazu veranlassen, soziale Beziehungen (die bei Simmel meist »Wechselwirkung« heißen) miteinander einzugehen: »Diese Wechselwirkung entsteht immer aus bestimmten Trieben heraus oder um bestimmter Zwecke willen« (Simmel [1908] 1992: 17).

Für das Konzept unfriedlicher Beziehungen stellte Simmels Unterteilung jedoch nur eine grobe Ausgangsidee dar: Unter der Form unfriedlicher Beziehungen wird hier keine allgemeine Gestalt oder Konfiguration, sondern eine spezifische, mit Blick auf die Gewaltbereiten und/oder Gewalterwartenden analytisch benennbare Kollektivität verstanden. Und der Inhalt unfriedlicher Beziehungen wird hier nicht von »Trieben« und »Zwecken«, sondern von den Einschätzungen, Vorstellungen und/oder Problemdefinitionen ausgemacht, auf deren Grundlage Gewaltbereitschaften und/oder Gewalterwartungen als begründet oder auch als selbstverständlich angesehen werden.

Die Unterteilung in Form und Inhalt fügt dem Konzept unfriedlicher Beziehungen hier zusätzlich zur Mikroperspektive noch eine weitere Dimension hinzu, die im müllerschen Unfrieden nicht vorkommt: Während Müller nur darauf besteht, dass unmissverständlich klar gemacht wird, um welche Kollektive es jeweils geht, wenn von Frieden, Unfrieden und Krieg die Rede ist (vgl. Müller

2003: 216), sind Form (zwischen wem?) und Inhalt (worum geht es?) im Konzept unfriedlicher Beziehungen gleichwertige Komponenten, die gerade mit Blick auf eine empirische Definition gar nicht auseinanderzudenken sind. Denn im Zweifelsfall – wenn Gewaltbereitschaften und/oder Gewalterwartungen nicht unmittelbar in aggressiver und/oder furchtsamer Interaktion beobachtbar sind – sind es vor allem die Inhalte von Gewaltbereitschaften und/oder Gewalterwartungen, die Auskunft darüber geben können, zwischen wem sie eigentlich bestehen.

3.4 UNFRIEDLICHE BEZIEHUNGEN UND KRIEGERISCHE GEWALT

In einer Hinsicht stimmt das Konzept unfriedlicher Beziehungen hundertprozentig mit dem müllerschen Unfrieden überein: Auch unfriedliche Beziehungen stellen keinen Gegensatz zu Krieg dar, sondern sind mit Krieg insofern ›verwandt‹, als auch unter Bedingungen kriegerischer Gewalt Gewaltbereitschaften und Gewalterwartungen bestehen – die dann aber nicht nur in Erwägung gezogen und befürchtet, sondern massenhaft in die Tat umgesetzt und erlitten werden. Diese ›Verwandtschaft‹ ist für die Logik der vorliegenden Arbeit von zentraler Bedeutung. Die Frage, ob unfriedliche Beziehungen sich als Produkte des Lebens und Überlebens unter Bedingungen kriegerischer Gewalt verstehen lassen, die im Nachkriegskontext vom Krieg übrig bleiben, ließe sich gar nicht sinnvoll stellen, wenn Krieg und unfriedliche Beziehungen als unvereinbare Gegensätze angesehen würden. Ebenso wie im müllerschen Unfrieden können zudem auch in unfriedlichen Beziehungen Gewalttaten verübt werden, die allerdings deutlich seltener sein müssen und nur deutlich weniger Opfer fordern dürfen als kriegerische Gewalt; ansonsten würden nicht länger unfriedliche Beziehungen bestehen, sondern es würde Krieg herrschen. Wie in Kapitel 6 und 7 ausführlich dargestellt wird, lassen sich mit Blick auf Sierra Leone sowohl für die Nachkriegs- als auch bereits für die Vorkriegszeit Gewalttaten von vergleichsweise geringen Ausmaßen ausmachen, die als Bestandteil unfriedlicher Beziehungen verstanden werden können.

In der vorliegenden Arbeit, die empirisch ganz auf Sierra Leone fokussiert ist, ist es – anders als für statistisch-vergleichende Studien (siehe oben 3.1) – allerdings nicht notwendig, eine bestimmte Zahl an Gewaltopfern festzulegen, die definitorisch den Übergang von unfriedlichen Beziehungen zu Krieg und umgekehrt markieren und so eine ›exakte‹ Bestimmung des zeitlichen Übergangsmoments ermöglichen würde. Die Unterteilung in eine Zeit vor, während und nach dem Krieg ist hier stattdessen daran orientiert, dass in der wissenschaftlichen Sekundärliteratur zu Sierra Leone – und meiner Erfahrung nach auch unter Sierra Leonerinnen und Sierra Leonern – Übereinstimmung darüber herrscht, dass in den Jahren vor 1991 und nach 2002 erheblich weniger Gewalttaten ausgeführt, erlebt und erlitten worden sind als während des *rebel war* und dass sich die Kriegszeit somit auf die Jahre von 1991 bis 2002 festlegen lässt. Mit ›den Jahren vor 1991‹

oder mit der ›Vorkriegszeit‹ in Sierra Leone meine ich in der vorliegenden Arbeit (insbesondere in Kapitel 7 im Rahmen der sekundärliteraturbasierten Plausibilitätsprobe für die Vorkriegszeit) vor allem die post-koloniale Zeit ab 1961. Allerdings reicht die nicht-kriegerische Zeitspanne dank eines nicht gewaltsamen, sondern ›geregelten‹ (von der britischen Kolonialmacht gewährten) Übergangs in die Unabhängigkeit tatsächlich sogar noch bis weit in die Kolonialzeit hinein (vgl. Kargbo 2006: 40ff.).

3.5 UNFRIEDLICHE BEZIEHUNGEN UND (IL-)LEGITIME GEWALT

Neben der Mikroperspektive und der analytischen Unterteilung in Form und Inhalt enthält das Konzept unfriedlicher Beziehungen noch eine dritte Dimension, die im müllerschen Unfrieden nicht vorkommt: Gewaltbereitschaften und/oder Gewalterwartungen, die unfriedliche Beziehungen ausmachen, sind stets auf empirisch illegitime Gewalt bezogen, die von den Betroffenen und Beteiligten also weder grundsätzlich für gerechtfertigt gehalten noch als Normalität hingenommen wird. Die Gewalt, um die es in unfriedlichen Beziehungen geht, *ist also nie empirisch legitim*.

Diese zusätzliche konzeptionelle Vorgabe ist notwendig, da Bereitschaften zu und Erwartungen von empirisch legitimer Gewalt eher keine sozialen Beziehungen konstituieren, in denen die Möglichkeit von Gewalt unmittelbar gelebt wird. Empirisch legitime Gewalt zeichnet sich neben der Zustimmung, die ihr entgegengebracht wird, nämlich gerade dadurch aus, dass ihr Einsatz an Regeln gebunden ist; insofern ist es ihr ›Wesen‹, dass sie als berechenbar und grundsätzlich auch als vermeidbar angesehen wird. Als regelgebundene Gewalt dient empirisch legitime Gewalt meist der Aufrechterhaltung geschätzter oder zumindest als Normalität akzeptierter Ordnungen – auch wenn dies im alltäglichen Leben gar nicht mehr reflektiert wird. Nur als Beispiel: Polizeieinsätze werden in Deutschland wohl in den meisten Situationen und von den meisten Bundesbürgerinnen und Bundesbürgern nicht als bedrohliche Macht-Demonstrationen der staatlichen Obrigkeit aufgefasst, sondern als ganz normale Konsequenzen krimineller Handlungen. So lange sie nicht in Aktivitäten involviert sind, die rechtlich als kriminell definiert sind, leben Bundesbürgerinnen und Bundesbürger deshalb meist ohne konkrete Furcht vor Polizeigewalt.

Solche empirisch legitime Gewalt, die im Rahmen geschätzter oder wenigstens allgemein akzeptierter staatlicher Gewaltmonopole ausgeführt wird und meist noch nicht einmal tatsächlich ausgeführt werden muss, weil sie bereits durch ihre regelgebundene Androhung abschreckend wirkt, gilt als Idealfall nicht-friedenstörender und sogar friedenserhaltender Gewalt. Zwar haben staatliche Gewaltmonopole »wie der Name sagt, [...] immer noch mit Gewalt zu tun« (Brock 2002: 108). Aber sie scheinen die soziale Organisationsform darzustellen, die noch am ehesten dazu geeignet ist, Frieden (inklusive regelgebundener

Gewalt) zu ermöglichen, indem friedensstörende Gewalt durch die glaubhafte Androhung staatlicher Gewalt von vornherein unterbunden wird (vgl. Bonacker 2005). Eben deshalb wird der Nachkriegs-Wiederaufbau und eine gleichzeitig an Rechtsstaatlichkeitsprinzipien ausgerichtete Reform staatlicher Gewaltmonopole – also der Institutionen Armee, Polizei und Justiz – als eine zentrale Peacebuilding-Aufgabe angesehen (vgl. etwa Barnett 2006; Paris/Sisk 2009a; Sedra 2010).

Wenn das Konzept unfriedlicher Beziehungen empirisch angewandt wird und unfriedliche Beziehungen empirisch definiert werden sollen, darf jedoch auf keinen Fall ungeprüft vorausgesetzt werden, dass staatliche Gewalt tatsächlich regelgebunden eingesetzt und als regelgebundene Gewalt geschätzt oder zumindest als normal akzeptiert wird. Ob und inwieweit dies der Fall ist, muss stattdessen auf empirischer Grundlage ergebnisoffen beurteilt werden. Noch darüber hinaus ist es möglich, dass in den jeweiligen Kontexten, für die unfriedliche Beziehungen definiert werden sollen, bestimmte Arten von regelgebundener staatlicher oder auch nichtstaatlicher Gewalt für legitim gehalten werden, die aus der eigenen Außenperspektive beurteilt inakzeptabel erscheinen. Diese Erfahrung habe ich in Sierra Leone insbesondere angesichts von empirisch legitimer Gewalt gegen Frauen und Kinder gemacht, die über Vorstellungen von notwendiger und sogar wohlmeinender Züchtigung gerechtfertigt wird; ich komme hierauf zu Beginn von Kapitel 6 noch ausführlich zurück. In eine empirische Definition unfriedlicher Beziehungen dürfen aber in jedem Fall nur Gewaltbereitschaften und/oder Gewalterwartungen einbezogen werden, die tatsächlich auf Gewalt bezogen sind, die im betreffenden Kontext als illegitim angesehen wird. Auch wenn allgemein akzeptierte Gewalt aus der eigenen Außenperspektive beurteilt inakzeptabel erscheinen mag, ändert dies nichts daran, dass sie dort, wo sie empirisch legitim ist, dennoch nicht friedensstörend wirkt.

Frieden ist aus dieser konzeptionellen Perspektive dann nicht notwendigerweise ein idealer Zustand, in dem physische Gewalt gänzlich abwesend ist und in dem als universell definierte Menschenrechte ausnahmslos eingehalten werden. Im Gegensatz zu unfriedlichen Beziehungen zeichnen friedliche Beziehungen, so wie sie hier verstanden werden, sich lediglich dadurch aus, dass empirisch illegitime Gewalt sowie verallgemeinerte und verallgemeinernde Bereitschaften zu und/oder Erwartungen von empirisch illegitimer Gewalt weitestgehend abwesend sind.